

Landwirtschaftliche Familienrechtstagung des SBV in Windisch

Zivilprozessordnung (ZPO) **Scheidungsverfahren**

Agenda

1. Übersicht eherechtliche Verfahren
2. Scheidungsverfahrensarten
3. Scheidungsklage
4. Ausgewählte Verfahrensgrundsätze
5. Rechtsmittelverfahren

1.

Übersicht eherechtliche Verfahren

Übersicht eherechtliche Verfahren

- Verfahrensvorschriften:
 - Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 271 lit. a ZPO → Art. 175 ff. ZGB)
 - Scheidung bei umfassender Einigung, bei Teileinigung, Scheidungsklage (Art. 274 ZPO)
 - Vorsorgliche Massnahmen (Art. 276 ZPO)
 - Änderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen (Art. 284 ZPO)

2.

Scheidungsverfahrensarten

Scheidungsverfahrensarten

- 3 Verfahrensarten:
 - Scheidung bei umfassender Einigung (Art. 285 ZPO)
 - Einigung im Scheidungspunkt, Teileinigung bei Scheidungsfolgen (Art. 286 ZPO)
 - Scheidungsklage (Art. 290 ZPO)

Scheidungsverfahrensarten

- Scheidung bei umfassender Einigung (Art. 285 ZPO):
 - gemeinsames Scheidungsbegehren (Art. 111 ZGB)
 - vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen
 - gemeinsame Anträge hinsichtlich der Kinderbelange
 - bei Erfüllung aller Voraussetzungen: Genehmigung Scheidungskonvention durch das Gericht (i.d.R. Einzelrichter)

Scheidungsverfahrensarten

- Scheidung bei Teileinigung (Art. 286 ZPO):
 - Teileinigung (z.B. Scheidungspunkt klar, alle oder ein Teil der Scheidungsfolgen strittig) dem Gericht zur Genehmigung vorlegen (Art. 112 ZGB)
 - Entscheid des Gerichts über strittige Fragen im kontradiktorischen Verfahren
 - beide Parteien stellen und begründen Anträge betreffend die strittigen Scheidungsfolgen (z.B. Güterrecht)

Scheidungsverfahrensarten

- Scheidungsklage (Art. 290 ZPO):
 - Scheidung bei umfassender Einigung oder Teileinigung ist nicht möglich
 - Abwarten der Trennungsfrist von 2 Jahren (Art. 114 ZGB)
 - Einreichung Scheidungsklage (Begründung nicht nötig)
 - Spezialfall: Unzumutbarkeit des Abwartens der 2-jährigen Trennungsfrist: Art. 115 ZGB (selten)

3.

Verfahren Scheidungsklage

Verfahren Scheidungsklage

- Einigungsverhandlung (Art. 291 ZPO):
 - Abklärung, ob ein Scheidungsgrund vorliegt (Art. 114 oder 115 ZGB)
 - Versuch einer Einigung
 - bei Scheitern der Einigung: ordentliches Verfahren nach Art. 219 ff. ZPO

Verfahren Scheidungsklage

- Ordentliches Verfahren nach Art. 219 ff. ZPO
- Einreichen der begründeten Klage (Art. 221 ZPO)
- Klageantwort (Art. 222 ZPO)
- evtl. zweiter Schriftenwechsel (Art. 225 ZPO)
- evtl. Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO)
- evtl. Hauptverhandlung (Art. 228 ff. ZPO)

Verfahren Scheidungsklage

- Inhalt Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO):
 - Vergleichsverhandlungen
 - Erörterung des Streitgegenstandes und Ergänzung des Sachverhaltes
 - Replik und Duplik (mündlich)
 - evtl. Beweisabnahme

Verfahren Scheidungsklage

- Inhalt Hauptverhandlung (Art. 228 ff. ZPO):
 - Parteivorträge: Präzisierung der Anträge (Klageänderung noch möglich → Art. 230 ZPO)
 - Replik und Duplik im Rahmen der ersten Parteivorträge (wenn nicht bereits erfolgt)
 - Beweisabnahme (Art. 231 ZPO)
 - Schlussvorträge (Art. 232 ZPO): Stellungnahme zur Sache insgesamt, Beweiswürdigung, rechtliche Erörterungen

4.

Ausgewählte Verfahrensgrundsätze

Ausgewählte Verfahrensgrundsätze

- Definition Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz (Art. 55 ZPO):
 - Verhandlungsgrundsatz: Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel zu nennen
 - Untersuchungsgrundsatz: Sachverhaltsfeststellung und Beweiserhebung von Amtes wegen

Ausgewählte Verfahrensgrundsätze

- Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz (Art. 277 ZPO):
 - Verhandlungsgrundsatz: Güterrecht und nachehelicher Unterhalt
 - Untersuchungsgrundsatz: für alle anderen Punkte (Kindesunterhalt, elterliche Sorge, persönlicher Verkehr, Vorsorgeausgleich)

Ausgewählte Verfahrensgrundsätze

- Scheidungsklage = actio duplex:
 - beide Parteien können Anträge zum Scheidungspunkt und zu den Scheidungsfolgen stellen
 - beklagte Partei muss keine Widerklage erheben
 - ebenso: Erbteilungsklage

Ausgewählte Verfahrensgrundsätze

- Neue Tatsachen und Beweismittel (Art. 229 ZPO)
 - echte Noven: nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden
 - unechte Noven: bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder der letzten Instruktionsverhandlung entstanden, konnten trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden
- nach Abschluss Schriftenwechsel/nach letzter Instruktionsverhandlung können nur noch echte/unechte Noven vorgebracht werden (anders: Untersuchungsgrundsatz)

5.

Rechtsmittelverfahren

Rechtsmittelverfahren

- Berufung (Art. 308 ff. ZPO)
- ordentliches Rechtsmittel
- gegen End- und Zwischenentscheide und gegen vorsorgliche Massnahmen → bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur, wenn Streitwert mindestens Fr. 10'000.00 beträgt
- Berufungsgründe: unrichtige Rechtsanwendung und Sachverhaltsfeststellung
- Frist: 30 bzw. 10 Tage (Summarverfahren)
- grundsätzlich aufschiebende Wirkung (nicht bei vorsorglichen Massnahmen)

Rechtsmittelverfahren

- Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO):
 - subsidiäres Rechtsmittel
 - gegen nichtberufungsfähige Entscheide
 - Beschwerdegründe: unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung
 - Frist: 30 bzw. 10 Tage (Summarverfahren)
 - keine aufschiebende Wirkung

Rechtsmittelverfahren

- Verfahren vor Bundesgericht:
 - Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG)
 - in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur, wenn Streitwert mindestens Fr. 30'000.00 beträgt
 - ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt
 - subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)



RA Pius Koller
Studer Anwälte und Notare AG
pius.koller@studer-law.com
www.studer-law.com